

# **Satzung des Proberaum e.V. Hilden**

## **§1 Name**

- 1) Der Verein trägt den Namen Proberaum e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz ist Hilden (Nordrhein-Westfalen). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur und wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, in denen künstlerische, musische, kreative und technische Freizeitgestaltung betrieben werden kann, verwirklicht.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Durch den in §2 genannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
  - durch Ausschluss. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.
- 4) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung aufgrund des Vorschlages des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

## **§5 Organe**

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Interessengruppen
- 3) der Vorstand

## **§6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen.
- 2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einberufen werden
- 3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett und durch Versand an bekannte E-Mail-Adressen unter Beachtung einer Frist von vier Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstands zu unterzeichnen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit besteht, wird zu einer neuen Mitgliederversammlung unter Beachtung der festgelegten Frist eingeladen. Diese Einladung muss den Hinweis enthalten, dass die angesetzte Mitgliederversammlung unbedingt beschlussfähig ist. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist unbedingt beschlussfähig, wenn auch zu Beginn ein entsprechender Hinweis gegeben wird

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter, des Schriftführers und des Kassenwirts. Die Vollversammlung wählt außerdem einen Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- 2) den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
- 3) dem Vorstand Entlastung zu erteilen
- 4) die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen
- 5) die Hausordnung zu beschließen
- 6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen
- 7) Die Vollversammlung beschließt eine Finanzordnung, an die der Vorstand gebunden ist.
- 8) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder mindestens alle zwei Jahre. Die Finanzordnung in der aktuellen Version ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§8 Interessengruppen**

- 1) Die Interessengruppen bestehen ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins.
- 2) Jede Interessengruppe hat sich im Sinne der Satzung einen Schwerpunkt zu setzen und diesen, sowie die Namen der Gruppenmitglieder dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 3) Jede Interessengruppe wählt einen Vertreter aus ihrer Mitte, der dann als Beisitzer dem Vorstand angehört. Der Vertreter muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 4) Der Vertreter ist dem Vorstand gegenüber für alle Aktivitäten seiner Gruppe und der Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

## **§9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart, sowie den Vertretern der Interessengruppen.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- 4) Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.
- 5) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neuer gewählt.

## **§10 Vorstandssitzungen**

- 1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich schriftlich, unter Angaben der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Personen zu seiner Sitzung beratend hinzuziehen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Ausschluss eines Mitgliedes sind mindestens drei Stimmen von Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, notwendig.

## **§11 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **der Vorstand**